

TSG Bürstadt

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Turn- und Schwimmgemeinde 1955 e.V.“ abgekürzt „TSG Bürstadt“ und hat seinen Sitz in Bürstadt.

Der Verein wurde am 03.05.1955 gegründet und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt unter VR 60266.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und der einzelnen Landes- und Spitzenverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins: Förderung des Sports, Förderung der sportlichen Rehabilitation, Förderung der Kunst und Kultur, Förderung der Jugend und Altenhilfe, Förderung von Bildung und Erziehung, Förderung der Umwelt, Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit und Durchführung der Rehabilitation, Errichtung von Sportanlagen, Förderung von sportlicher Übung und Leistung, Pflege des Liedgutes, des Tanzes und des Theaters, Unterhaltung eines Sportkindergartens, Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen, Durchführung der Gymnastica Bürstadt zur Förderung des regionalen, nationalen und internationalen Sports. Weitergabe von Mitteln im Rahmen von Benefizveranstaltungen und Spendenaktionen zu o.g. Zwecken.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter, auch Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der erweiterte Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung beim geschäftsführenden Vorstand geltend gemacht werden.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Der erweiterte Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein führt folgende Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder
- Passive Mitglieder; dies sind Mitglieder, die den Verein fördern und nicht am Vereinsangebot teilhaben.
- Ehrenmitglieder; dies sind Mitglieder, die wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
- Kurzzeitmitglieder; dies sind Mitglieder für bestimmte erklärte Zeiträume.
- Fördermitglieder; dies sind Mitglieder, die eine Abteilung im Verein oder den Verein insgesamt unterstützen, jedoch nicht am Vereinsangebot teilhaben.

Die Mitgliedschaft im Verein ist unteilbar.

Es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme endgültig.

Minderjährige erklären ihren Eintritt durch die gesetzlichen Vertreter, die sich verpflichten, dem Verein für die Mitgliedsbeiträge und Umlagen bis zur Volljährigkeit des Mitglieds zu haften.

Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinsatzung in der jeweiligen gültigen Fassung an.

Die Aufnahme ist erfolgt, wenn dem Antragsteller eine schriftliche Bestätigung übersandt ist oder der geschäftsführende Vorstand den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats nach dessen Eingang nicht abgelehnt hat. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit Zeitablauf und Tod.

Ein Austritt ist zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich, wenn er spätestens drei Wochen vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wurde. In begründeten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand Ausnahmen von der Frist zulassen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss der Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Bekanntgabe gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der erweiterte Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beiträge, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu leisten. Beiträge sind eine Bringschuld. Die Art und Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes festgesetzt.

Die Beiträge sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten und zwar entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise, im März und / oder September. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Neben dem Jahresbeitrag können Aufnahmegebühren erhoben werden.

Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschließen. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, das Verfahren zur Beitragserhebung dem jeweiligen Stand der Technik und der Gewohnheiten anzupassen.

Für einzelne Fach-/Sportbereiche können Sonderbeiträge/-zahlungen erhoben werden. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und/oder Aufnahmebeitrag oder außerordentliche Beiträge zu erheben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Abteilungsversammlung. Die Erhebung dieses Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Erweiterter Vorstandes.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende und Gründungsmitglieder sind beitragsfrei.

Jede Änderung von Beiträgen, Umlagen, Sonderzahlungen, Sonderbeiträgen, Einführung von neuen Beiträgen ist den Mitgliedern mindestens einen Monat vorher in den Publikationen des Vereins anzuzeigen

Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Rechte und Pflichten, Stimmrecht und Wählbarkeit

Jedes Mitglied erkennt durch seine Mitgliedschaft die Ziele des Vereins sowie die Bestimmungen der Satzung und die aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet oder geschädigt werden könnte.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.

Bei der Wahl der Vereinsjugendleitung steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 13. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sowie den Jugendleitern, Jugendgruppenleitern und Jugendwarten zu.

Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder. Ausgenommen von dieser Regelung sind die nach der Jugendordnung vorgesehenen Jugendvertreter.

Für Kurzzeitmitglieder gelten die Regelungen über die Mitgliedschaft gleichermaßen. Dies gilt insbesondere für die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie sind in die Ehrenämter des Vereins nicht wählbar.

§ 9 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der erweiterte Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan des Vereins, in dem jedes volljährige Mitglied eine Stimme hat. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand, die Mitgliederversammlung dies beschließen oder mindestens der zehnte Teil der Vereinsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte beim Vorsitzenden dies beantragt haben. Für diese Versammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass auch diese Versammlung Änderungen der Satzung beschließen kann.

Zu allen Mitgliederversammlungen wird durch den geschäftsführenden Vorstand vier Wochen vor dem Versammlungstermin eingeladen.

Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Das Einladungsschreiben wird durch Aushang und in der öffentlichen Presse „Bürstädter Zeitung“ und „Südhessen Morgen“ bekanntgegeben. Als Einladung gilt auch die elektronische Post per E-mail oder Telefax.

An der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich nur Mitglieder teilnahmeberechtigt. Der Versammlungsleiter kann Gästen ohne Stimm- und Rederecht die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten, sofern die Mitgliederversammlung dem zustimmt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter. Auf Antrag kann die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen benennen.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Wahlen findet im Falle der Stimmengleichheit eine Stichwahl unter den Kandidaten mit gleicher Stimmenanzahl statt. Werden mehrere Personen in einem Wahlgang von einer Liste gewählt und liegen mehr Kandidatenvorschläge als zu vergebende Ämter vor, so gelten die Personen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmengleichheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds andere Abstimmungsverfahren mit einfacher Mehrheit beschließen.

Anträge zur Tagesordnung, die von jedem Mitglied gestellt werden können, müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich angezeigt werden. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf Schluss der Aussprache oder Schluss der Rednerliste zu stellen. Über den Antrag muss sofort mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- Beschlussfassung über das Beitragswesen
- Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen
- Wahl der Kassenprüfer und des Schiedsgerichts
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

§ 12 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Sprechern der Arbeitsausschüsse
- den Ehrenvorsitzenden
- dem Vereinsjugendleiter
- dem Hallenwart

Der Geschäftsführer und hauptamtliche Referatsleiter nehmen an den Sitzungen des Erweiterter Vorstandes ohne Stimmrecht teil.

Der erweiterte Vorstand soll den geschäftsführenden Vorstand in grundsätzlichen und ressortübergreifenden Angelegenheiten beraten und unterstützen und somit zur Verwirklichung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen oder vom Vorstand erarbeiteten Ziele beitragen.

Der erweiterte Vorstand schließt die Verträge mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern ab. Anstellungsverträge für hauptamtlich bestellte Vorstandsmitglieder enden mit Ablauf der Amtsperiode.

Haushaltsvoranschläge bedürfen vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

Der Geschäftsabschluss bedarf der Genehmigung des erweiterten Vorstandes.

Folgende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter
- Abschluss von Darlehensverträgen, Stundungsvereinbarungen sowie Sicherungsgeschäften ab 5.000,00 Euro
- Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, mit Ausnahme von unbefristeten Arbeitsverträgen, oder die einen einmaligen Gegenwert von mehr als 10.000,00 Euro haben.

Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Sitzungen des erweiterten Vorstandes müssen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.

Der Geschäftsführer, hauptamtliche Referatsleiter und Sonderbeauftragte sowie Ehrenmitglieder nehmen an den Sitzungen des Erweiterter Vorstandes ohne Stimmrecht teil.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden

- dem Oberturnwart
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- dem Verwalter der Mitgliederdatei

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassierer sind vertretungsberechtigt. Jeweils zwei der drei Vertretungsberechtigten vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhält. Die Zugangsberechtigung kann durch Vorstandsbeschluss auch einem Mitarbeiter des Vereins übertragen werden.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.

Fällt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes drei Monate oder länger aus oder scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom erweiterten Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied zu bestimmen.

Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Er hat kein Stimmrecht.

§ 14 Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes

Dem geschäftsführenden Vorstand – im Folgenden Vorstand genannt - obliegen die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand kann Vereinsordnungen erlassen mit Ausnahme der in der Satzung geregelten Ordnungen. Diese sind den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

Bei Arbeits- oder arbeitsähnlichen Verträgen erfüllt der Vorstand die Arbeitgeberfunktion im Sinne von Dienstvorgesetzten und übt die Disziplinargewalt aus. Dies gilt nicht für die vom erweiterten Vorstand abgeschlossenen Arbeits- oder arbeitsähnlichen Verträge.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes
- Erarbeiten und Bekanntgabe der Ziele und Richtung der Vereinsarbeit
- Erstellung des Jahresvoranschlages, des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen
- Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Aufnahme von Mitgliedern
- Anstellung und Entlassung von hauptamtlichen Kräften mit Ausnahme von hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern - die angemessene Verwendung und Verteilung des Abteilungsetats für den Erwachsenen- und Jugendbereich

- die Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand über die Ziele, sportpolitischen Entwicklungen und Strategien des Vereins bzw. des Vorstandes mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung
- Bildung neuer Abteilungen
- Bestimmung von Untergliederungen

Der Vorstand überwacht die Tätigkeiten im Verein und kann an allen Sitzungen und Versammlungen im Verein teilnehmen. Der Vorstand kann Entscheidungen von Abteilungen und Untergliederungen aufheben und dann auch selbst entscheiden.

Der Vorstand schließt Verträge ab. Der Vorstand kann sein Recht zum Abschluss von Verträgen delegieren. Das gilt nicht für:

- Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis von länger als einem Jahr begründen
- Verträge, welche eine Abteilung zu laufenden Leistungen mit einer Laufzeit von länger als einem Jahr verpflichten
- Miet- und Pachtverträge
- Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen.

Der Vorstand ist gegenüber dem erweiterten Vorstand auf dessen Anforderung hin über seine Handlungen berichtspflichtig.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Unterstützung der Vereinsarbeit Ausschüsse bilden und einberufen, einzelne Aufgaben auf Sonderbeauftragte delegieren oder sich externer Hilfe bedienen. Die Ausschüsse haben einen Sprecher zu bestimmen.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder und ehrenamtliche Mitarbeiter von ihrer Tätigkeit zu entbinden. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins vom Turn- und Sportbetrieb vorübergehend ausschließen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Haftung des Vorstandes und seiner Mitglieder für die Amtsführung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.

§ 15 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.

Das Nähere regelt die Jugendordnung.

Die Jugendordnung wird mit der Bestätigung der Mitgliederversammlung Bestandteil der Satzung.

§ 16 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, den Beruf, die Telefonnummer und die E-mail-Adresse sowie seine Bankverbindung auf.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene

Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Als Mitglied des Landessportbundes und der Fachverbände ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen, Alter und Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-mail-Adresse sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an Gymnet und den Verband.

Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift bekannt.

Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder in der Vereinszeitschrift mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.

Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse.

Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Inter-

net widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Der Verein benachrichtigt den Landessportbund und die Fachverbände über den Einwand bzw. Widerruf.

Beim Austritt werden Namen, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds, aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 18 Rechnungsprüfer

Zur Rechnungsprüfung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt.

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsämter innehaben und keine Kassengeschäfte verwalten.

Sie haben die Kassenführung zu prüfen und das Ergebnis dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vor Einberufung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Über die rechnerischen Prüfungen hinaus kann auch über sachliche Feststellungen zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb berichtet werden.

Der Mitgliederversammlung ist jährlich Bericht zu erstatten.

§ 20 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 21 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer Versammlung mit einer Mehrheit von drei

Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorschriften zur Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Bürstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.